

Hinweis:

Die wichtigsten Änderungen bei der zahnärztlichen Behandlung von ukrainischen Schutzsuchenden ab 01.06.2022 (siehe 2.) finden Sie auch zusammengefasst auf dem beigefügten Merkblatt und auf unserer Website unter ["Ukrainische Schutzsuchende"](#).

2. Zahnärztliche Behandlung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Die Bundesregierung hat entschieden, Schutzsuchende aus der Ukraine zum 01.06.2022 unmittelbar allen Geflüchteten gleichzustellen, die sich bereits längere Zeit in Deutschland aufhalten und schon ein Bleiberecht haben.

Dadurch haben die Schutzsuchenden aus der Ukraine die Möglichkeit, sich bei einer deutschen Krankenkasse ihrer Wahl zu versichern. Damit verbunden ist auch derselbe Leistungsanspruch wie bei jedem anderen Versicherten.

In den Übergangsphasen, bis die einzelnen Schutzsuchenden bei einer deutschen Krankenkasse registriert sind, gelten nach wie vor die Versicherungsnachweise (eGK oder Ersatzbescheinigung) der AOK Bremen/Bremerhaven. Hier ist allerdings der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz begrenzt.

Für weitergehende Informationen haben wir für Sie alle denkbaren Konstellationen der möglichen Berechtigungsnachweise für Schutzsuchende aus der Ukraine in einem Merkblatt dargestellt, das Sie in der Anlage und auf unserer Website unter "A-Z" ["Ukrainische Schutzsuchende"](#) finden.

3. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) Update Version 3.1.6

Die KZBV hat auf ihrer Website [das aktuelle Update zur Digitalen Planungshilfe](#) auf Version 3.1.6.

Das Update auf die Version 3.1.6. enthält die Korrektur eines Fehlers in der Schnittstelle zu Praxisverwaltungsprogrammen

Technisch gesehen beinhaltet die Aktualisierungsdatei alle Programmänderungen seit Einführung der DPF. Das ermöglicht auch Zahnärztinnen und Zahnärzten, die frühere Updates nicht durchgeführt haben, nun direkt auf die Version 3.1.6. aufzurüsten.

4. IP/FU-Punktwert für 2022 (Betriebskrankenkassen)

Mit den Betriebskrankenkassen konnte eine Einigung über die Erhöhung des **IP/FU-Punktwertes** ab 01.01.2022 erzielt werden.

Punktwert ab 01.01.2022	Betriebskrankenkassen
IP/FU	1,2645 €

Das erzielte Verhandlungsergebnis steht noch unter Gremienvorbehalt.

Für I/2022 wird eine Nachberechnung durchgeführt.

Als Anlage und auf unserer Website finden Sie die aktualisierte Punktwertübersicht.

6. Online-Notdienstreservierung (über die Webseite www.kzv-hamburg.de)

Ab Dienstag, den **23.08.2022 um 12 Uhr**, wird der Zeitraum 04.01.2023 – 02.04.2023 zur Eintragung online freigeschaltet.

Bitte nehmen Sie die Reservierung Ihres Notdienstes ausschließlich über unsere Homepage vor. Telefonische Reservierungswünsche können wir leider nicht berücksichtigen.

Zu Ihrer Orientierung, wieviel Notdienst Sie zu leisten haben, ist in Ihrem Online-Profil eine Tabelle mit der von Ihnen zu erbringenden Mindestpunktzahl für ein bestimmtes Jahresintervall aufgeführt.

Merkblatt:

Zahnärztliche Behandlung für Ukrainische Schutzsuchende ab 01.06.2022

Die Bundesregierung hat zum 01.06.2022 entschieden, Schutzsuchende aus der Ukraine allen Geflüchteten gleichzustellen, die sich schon länger in Deutschland aufhalten und ein Bleiberecht haben. Mit der neuen Rechtslage besteht für diesen Personenkreis ein Leistungsanspruch für:

- alle erwachsenen erwerbsfähigen Personen auf der Grundlage des SGB II durch das Jobcenter oder
- alle nicht erwerbsfähigen Personen nach dem SGB XII durch das Fachamt für Grundsicherung und Soziales.

Anspruchsberechtigte müssen eine gesetzliche Krankenkasse wählen und bei der Behörde angeben. Die AOK Bremen/Bremerhaven kann nicht mehr als Kostenträger gewählt werden, da die Personen in Hamburg wohnen.

Folgende Konstellationen sind möglich:

1. *Personen, die bereits **vor dem 01.06.2022** ausländerrechtlich registriert wurden und bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und aktuell bei der AOK Bremen/Bremerhaven angemeldet sind.*

Die AOK Bremen/Bremerhaven ist bis zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (durch das Jobcenter) oder nach dem SGB XII (durch das Fachamt für Grundsicherung und Soziales) weiterhin für die Gesundheitsversorgung zuständig. Die eGK oder die Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim behandelnden Zahnarzt, kann bis zum Erhalt des Bescheides weiterhin genutzt werden.

2. *Personen, die **nach dem 01.06.2022** eingereist, ausländerrechtlich registriert sind und bisher keine AsylbLG-Leistungen erhalten haben.*

Bei Erwerbsfähigkeit: Schutzsuchende, die seit dem 01.06.2022 in Hamburg ausländerrechtlich registriert wurden, haben bei Hilfebedürftigkeit direkt Anspruch auf Leistungen nach SGB II (Jobcenter) und wählen bei Antragsstellung eine Krankenversicherung aus, bei der sie angemeldet werden möchten.

Sollte es aufgrund einer medizinischen Notsituation einen akuten Behandlungsbedarf vor Einrichtung der Krankenversicherung geben, wird das Jobcenter den Kontakt zu der gewählten Krankenkasse aufnehmen, um auch in diesen Notfällen den Versicherungsschutz sicherzustellen.

Bei Nichterwerbsfähigkeit: Schutzsuchende, die seit dem 01.06.2022 in Hamburg ausländerrechtlich registriert wurden, erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erst nach Ausstellung der Ersatzbescheinigung Leistungen zur Grundsicherung nach SGB XII. Wenn dann im Folgemonat der Leistungsanspruch nach dem SGB XII (Grundsicherung) besteht, können die Personen sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl versichern.

3. *Personen, die erst nach dem 01.06.2022 eingereist sind, **noch nicht ausländerrechtlich registriert** sind und medizinische Hilfe benötigen.*

Ukrainische Schutzsuchende, die vor der ausländerrechtlichen Registrierung und Erhalt einer Ersatzbescheinigung einen medizinischen Behandlungsbedarf haben, erhalten eine **24-Stundenbescheinigung** im Ankunftszentrum. Die medizinische Versorgung wird von der **AOK Bremen/Bremerhaven** übernommen.

4. *Personen, die nicht hilfebedürftig sind und über ein ausreichendes Einkommen verfügen.*

Ukrainische Schutzsuchende, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen, können sich ohne die obligatorischen Vorversicherungszeiten von 12 Monaten bei einer gesetzlichen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied versichern lassen.



Punktwertübersicht ab 01.01.2022

Nur für Hamburger Vertragszahnärzte

	KCH KBR	PAR nur Wohnort Hamburg	ZE	KFO	IP / FU nur Wohnort Hamburg
Primärkassen					
IKK, Knappschaft, SVLFG (LKK), AOK	1,2054	1,1950	1,0043	0,9967	1,2645
BKK	1,2054	1,1950	1,0043	ab 01.04.2022 1,0041	1,2645
Ersatzkassen / vdek					
DAK, HEK, KKH, TK, BARMER GEK, HKK	1,2100	1,1950	1,0043	0,9856	1,2204
Sonstige Kostenträger					
AOKn (Status 4) nur Wohnort Hamburg	1,1950	1,1950	1,0043	0,9967	1,2645
Sozialbehörde (AsylbLG Zentrale Erstaufnahme Hamburg) nur bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen	1,1950	1,1950			
Sozialbehörde (Dienstleister: AOK Bremen/Bremerhaven, Status 4 und 9) nur Wohnort Hamburg	1,1950	1,1950	1,0043	0,9967	1,2645
Bundespolizei	1,3027	1,3027	1,1186	1,1186	1,3894
Bundeswehr	1,3027	1,3027	1,1186	1,1186	1,3027
Landespolizei, Feuerwehr	1,2100	1,1950	1,0043	0,9856	1,2204
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger Bitte direkt mit der Berufsgenossenschaft abrechnen	1,3600				1,3600

Änderungen zur letzten Übersicht in Fettdruck.